

## Landkreis Osterholz – der Landrat

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Truper Blänken“ (NSG OHZ 5) im Landkreis Osterholz vom 16.12.2020

#### Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193),
- der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 sowie 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440),
- der §§ 14, 15, 16, 19, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88),
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

wird verordnet:

#### Begriffsbestimmungen

**Bodenbearbeitung:** Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung sind alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge (insbesondere alle wendenden Bodenbearbeitungen, aber auch sonstige Bodenbearbeitungen, bei denen das maschinelle Gerät in den Boden eindringt, wie z.B. die Schlitzsaat).

Nicht als Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung gelten das Walzen und Schleppen. Ebenfalls keine Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung ist die Nachmahd.

**Düngeverordnung (DÜV):** Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 846).

**Gewässer:** Als Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten alle ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässer, auch solche, die nicht dem Wasserrecht unterliegen (s. auch „Gruppen“).

**Grünland:** Grünland im Sinne dieser Verordnung ist Land, das von grasartigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Kräutern, Seggen und Binsen dominiert wird und in der Regel durch Mahd oder Beweidung genutzt wird. Das so definierte Grünland umfasst alle Grünlandbiotope (G) des Tieflandes, die im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) unter der Ziffer 9 aufgeführt sind: GM (Mesophiles Grünland), GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen), GF (Sonstiges Feucht- und Nassgrünland), GE (Artenarmes Extensivgrünland), GI (Artenarmes Intensivgrünland), GW (sonstige Weidefläche) und GA (Grünlandeinsaat). Der Biotoptyp GA (Grünlandeinsaat) wird abweichend von dem Kartierschlüssel nur dann dem Grünland im Sinne dieser Verordnung zugeordnet, soweit die betreffende Fläche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung durchgehend mindestens

fünf Jahre als Grünland genutzt wurde. Wurde die Fläche dagegen in diesem Zeitraum im Rahmen der Fruchtfolge im Wechsel als Grünland und (rechtmäßig) als Ackerland genutzt, wird der Biotoptyp GA im Sinne dieser Verordnung als Ackerland angesehen (Grasacker). Soweit die Grünlandbiotope (G) mit bisher landwirtschaftlich genutzten grünlandähnlichen Biotoptypen der Sümpfe und Niedermoore (NS und NR, Ziffer 5 gemäß o.g. Kartierschlüssel) oder der Stauden- und Ruderalfluren (U, Ziffer 10 gemäß o.g. Kartierschlüssel) Biotopkomplexe bilden, gelten die Biotopkomplexe auch als Grünland im Sinne dieser Verordnung.

**Gruppen:** Gruppen im Sinne dieser Verordnung sind linienförmige gefräste, geschlitzte oder in anderer Art geöffnete oder ausgehobene Rinnen und grabenähnliche Strukturen, die der Entwässerung dienen. Sie gehören somit zu den Gewässern.

**Kulturart:** Soweit durch diese Verordnung die Umwandlung von Grünland in eine „andere Kulturart“ verboten wird, bedeutet „andere Kulturart“ jede landwirtschaftliche Nutzung, die nicht Grünlandnutzung ist. Zur Definition des Grünlandes wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung verwiesen.

**Landwirtschaftlich genutzte Flächen:** Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die folgende Biotoptypen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) aufweisen:

- Acker (A)
- Grünland (G)
- Gartenbaukultur (EG) (z.B. Gemüsebaufläche)
- Gehölzkultur (EB) (z.B. Baumschule und Weihnachtsbaumplantage)
- Obstplantage (EO), (z.B. Kulturheidelbeerplantage)
- landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) und
- landwirtschaftliches Gebäude (OD), hier: Gehöft und landwirtschaftliche sonstige Produktionsanlage.

Darüber hinaus können als Grünland in bestimmten Fällen weitere Biotoptypen gelten (siehe dazu Definition „Grünland“).

Alle anderen Flächen sind nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. § 5 Absatz 2 Ziffer 1), insbesondere Wälder (W), Gebüsch und Gehölzbestände (B/H), Fließgewässer (F), Stillgewässer (S), Offenlandbiotope (D), Heiden und Magerrasen (H/R) und, soweit nicht unter die o.g. Grünlanddefinition fallend, gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore, naturnahes Hochmoor (M) sowie Stauden- und Ruderalfluren (U). Flächen, die in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden, sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung.

**Lebensraumtyp:** Als Lebensraumtyp im Sinne dieser Verordnung gelten alle FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

**Ökologisch bewirtschaftete Flächen:** Als ökologisch bewirtschaftete Flächen gelten im Sinne dieser Verordnung Flächen, die

- zu einem gemäß Öko-Basisverordnung 834/2007 \* zertifizierten Betrieb gehören und
- gemäß den Durchführungsvorschriften zur Verordnung 834/2007 \*\* bewirtschaftet werden.

Dasselbe gilt für entsprechende Betriebe und Flächenbewirtschaftungen gemäß Folgeverordnungen der EU.

\* Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;

\*\* Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.

**Organisierte Veranstaltung:** Als organisierte Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere:

- alle gewerblichen Veranstaltungen,
- alle Veranstaltungen, die öffentlich angekündigt werden (z.B. in Zeitungen, Zeitschriften, sozialen Medien oder in öffentlich ausgelegtem oder verteiltem Werbematerial),
- Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen und gastronomischen Einrichtungen.

Rein privat organisierte Veranstaltungen, die o.g. Kriterien nicht entsprechen, gelten in aller Regel nicht als organisierte Veranstaltung (z.B. übliche Kohlfahrten).

**Portionsweide:** Die Portionsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine sehr intensive Form der Beweidung. Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.

**Umtriebsweide:** Die Umtriebsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine intensive Form der Beweidung mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1 bis 4 Tagen abweiden.

## § 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Abs. 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Truper Blänken" erklärt.

(2) Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz im Gebiet der Gemeinde Lilienthal. Das NSG liegt westlich der Ortslagen Lilienthal, Feldhausen und Trupe, südlich der Ortslage Frankenburg und nördlich der Wümme. Es nimmt somit den östlichen Teil des St. Jürgenslandes ein. Das NSG grenzt südwärts an das NSG „Untere Wümme“ und wird weitgehend von dem Landschaftsschutzgebiet „Truper Blänken“ umfasst.

(3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermarschen“ und hier in der Einheit „Hamme-Wümmemarsch“. Untereinheiten sind im Wesentlichen das „St. Jürgensland“ und die „Lilienthaler Sandmarsch“.

Der südliche Teil des NSG ist weitgehend von durch Gräben und Fleete durchzogenem Grünland geprägt. Der nördliche Teil weist neben Grünland auch Bruchwaldbestände auf. Entsprechend kann der südliche Teil als offener, der nördliche als halboffener Landschaftsraum charakterisiert werden.

Auch Seggenriede, Röhrichte und Stillgewässer prägen das NSG.

Einzelne Ackerflächen und ein Fichtenforst befinden sich ebenfalls im Gebiet.

Als Niederungsgebiet bietet das NSG Lebensraum für vielfach bestandsgefährdete, feuchtgebiets-typische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild des NSG wird durch ebenes Relief, weitgehende Offenheit, Naturnähe und weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.

(4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) sowie aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Das NSG ist ganz überwiegend Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332).

In den Anlagen 1 und 2 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 492 ha.

## § 2 Schutzzweck

### (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der für die Truper Blänken als Niederungslandschaft typischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie
- die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Truper Blänken.

### (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines für Niederungen typischen Wasserregimes, das die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland sowie naturnahen Gewässerstrukturen ermöglicht;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtkomplexes der offenen bis halboffenen Niederungslandschaft als Mosaik aus großflächig zusammenhängendem Grünland, Gräben und Fleeten, Stillgewässern, Flachwasserbereichen, Seggenrieden, Röhrichten und Hochstaudenfluren sowie Gehölz- und Waldbeständen;
3. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Grünlandareale mit Wiesen, Mähwiesen und Weiden, verschiedenen Phasen des Aufwuchses infolge unterschiedlicher Mahdtermine und einem hohen Anteil an artenreichem Grünland vorwiegend feuchter bis nasser Standorte;
4. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv unterhaltenen Gräben und Fleeten mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation, Saumstrukturen und Röhrichten;
5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer;
6. die Entwicklung von Flachwasserbereichen als typische, ehemals landschaftsprägende Elemente der Truper Blänken;
7. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten und Hochstaudenfluren sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Seggenrieden, insbesondere in nährstoffarmer Ausprägung;
8. die Erhaltung bzw. Entwicklung naturnaher, strukturreicher und feuchter Gehölz- und Waldbestände, bestehend aus Birken-Bruchwald und Erlen-Bruchwald;
9. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 2 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
10. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 2 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
11. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;
12. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;
13. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
14. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben;
15. die Erhaltung des Bereiches Brockkämpe, Mittelkämpe und Dieckkämpe als Teil einer historischen Kulturlandschaft mit landesweiter Bedeutung.

### (3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch:

1. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
  - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

- 91D0\* Moorwälder;
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
- 3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften;
  - 6510 Magere Flachland-Mähwiesen;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Pflanzen- und Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*);
  - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*);
  - Fischotter (*Lutra lutra*);
  - Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*).
- (4) Weiterer Schutzzweck des NSG als Tierlebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Tierarten:
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*);
  - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*);
  - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*);
  - Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*);
  - Weißstorch (*Ciconia ciconia*);
  - Knäkente (*Anas querquedula*);
  - Löffelente (*Anas clypeata*);
  - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*);
  - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*);
  - Rebhuhn (*Perdix perdix*);
  - Wachtel (*Corturnix corturnix*);
  - Tüpfelralle (*Porzana porzana*);
  - Wachtelkönig (*Crex crex*);
  - Kiebitz (*Vanellus vanellus*);
  - Bekassine (*Gallinago gallinago*);
  - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*);
  - Rotschenkel (*Tringa totanus*);
  - Sumpfohreule (*Asio flammeus*);
  - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*);
  - Feldschwirl (*Locustella naevia*);
  - Ringelnatter (*Natrix natrix*);
  - Seefrosch (*Rana ridibunda*);
  - Moorfrosch (*Rana arvalis*);
  - Bitterling (*Rhodeus amarus*);
  - Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*);
  - Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isoceles*);
  - Früher Schilfjäger (*Brachytron pratense*);
  - Maulwurfsgrille (*Gryllotalpa gryllotalpa*);
  - Kugelige Erbsenmuschel (*Pisidium pseudosphaerium*);

- Schöngesichtige Zwergdeckelschnecke (*Marstoniopsis scholtzi*);
  - Rötliche Bernsteinschnecke (*Oxyloma sarsii*).
- (5) Die Ziele gemäß Abs. 3 Ziffern 1 und 2 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 3 Ziffern 1 und 2 genannten Ziele werden in Anlage 3 näher bestimmt.

### § 3 Allgemeine Schutzregelungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:
1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen; als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen;
  2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Fahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
  3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
  4. Hunde unangeleint und an Leinen mit mehr als 5 m Länge laufen zu lassen;  
freigestellt bleibt das unangeleinte Führen von Hunden
    - a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund,
    - b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund und
    - c) im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd;
    - d) im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 2 zulässigen Jagdhundausbildung;
    - e) außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis einschließlich 15.07.) das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf dem von Trupe zum Truperdeich führenden Weg entlang des Dieckkampfleets, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt; unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen (Leinenpflicht) durch gemeindliche Anordnungen;
  5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;
  6. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen;  
freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5;
  7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
  8. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
  9. Feuer zu machen oder zu grillen;
  10. Feuerwerkskörper zu zünden;
  11. die Gewässer zu befahren;
  12. Reet zu schneiden; der Rückschnitt von Röhricht im Rahmen der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4;

13. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen; ferner die Beeinträchtigung der in Anlage 4 gekennzeichneten Fläche mit dem Lebensraumtyp 91D0\* Moorwald, soweit sie die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG nicht erfüllt;  
freigestellt sind
- a) die Pflege und Nutzung der Gehölze, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird;
  - b) die Beseitigung im Rahmen der nach § 4 zulässigen Gewässerunterhaltung;
  - c) die Beseitigung von nicht standortheimischen Gehölzen;
14. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
15. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; freigestellt sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen, jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; freigestellt ist ferner die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken; die Zulässigkeit von Verrohrungen zwecks Herstellung von Überfahrten richtet sich nach § 4 Abs. 2 Ziffer 5; die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, nicht ortsüblichen Weidezäunen und Viehunterständen richtet sich nach § 5 Abs. 2 Ziffern 5 und 8; die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;
16. Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
17. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;
18. auf nicht landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten einzubringen; als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im NSG natürlicherweise nicht oder seit 100 Jahren nicht mehr vorkommen; unberührt bleibt § 40 BNatSchG.
- (3) Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 4 bis 9 sind:
1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 9 rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen,
    - b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden,
    - d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
  2. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
  3. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams;
  4. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
  5. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;

6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann; die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen jedoch nur unter Ausschluss der Mahd der Wegeseitenränder vom 01.01. bis einschließlich 31.08.;
7. der bedarfsgerechte Ausbau der Leitungstrasse Strom, die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz als Vorranggebiet dargestellt ist, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind;
8. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

#### **§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft**

- (1) Freigestellt bleiben von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffern 6 und 7 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben und der Entnahme von Bodenbestandteilen) sowie Ziffern 11 bis 13 die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:
  1. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, jedoch unter Beachtung der in Abs. 3 genannten Beschränkungen, sowie
  2. vom 16.06. bis einschließlich 29.02. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen;
- (2) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch
  1. Absenkung des Grundwasserstandes, soweit die Absenkung nicht durch einen wasserrechtlich zulässigen Betrieb der Siel- und Pumpwerke des St. Jürgenslandes erfolgt;
  2. Beseitigung, wesentliche Umgestaltung und Neuanlage von Gewässern; freigestellt ist die Beseitigung von Gruppen;
  3. Neuanlage von Drainagen;
  4. Wasserentnahme aus Oberflächengewässern; freigestellt ist die Entnahme für örtliche Viehtränken;
  5. Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich der Anlage von Verrohrungen, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Verboten sind im Rahmen der gemäß Abs. 1 Ziffer 1 freigestellten Gewässerunterhaltung folgende wasserwirtschaftliche Handlungen:
  1. die Gewässerunterhaltung vom 01.12. bis einschließlich 31.08.;
  2. der Rückschnitt von Röhrichten vom 01.12. bis einschließlich 30.09.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;
  3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite; freigestellt hiervon ist die Räumung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten;
  4. der Einsatz von Grabenfräsen;
  5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;

6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis einschließlich bis 31.08., beim Rückschnitt von Röhricht ist Ziffer 2 zu beachten;
  7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen;
  8. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen des in Anlage 4 gekennzeichneten Lebensraumtyps 3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften inklusive deren Gehölzsäume ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

## § 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten.  
Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgendem Abs. 2 bis 10 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:
1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen;  
freigestellt ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen waren;
  2. die Neuanlage von Heidelberkkulturen, Chinaschilfkulturen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Anlage von Streuobstbeständen;
  3. das Aufstellen von Bienenkörben ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  4.
    - a) auf Ackerland der Einsatz von Insektiziden einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut;  
freigestellt ist der Einsatz von gebeiztem Saatgut, soweit dieses für ökologisch bewirtschaftete Flächen zugelassen ist;
    - b) auf Grünland der Einsatz von chemischen und biologischen Pflanzenschutzmitteln;  
freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) sowie Beständen von Wiesenschnake (*Tipula paludosa*) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, nicht jedoch in weniger als 5 m Abstand zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie in weniger als 2 m Abstand zu Wasser führenden Gruppen;

5. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  6. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 31.10. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  7. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;
  8. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  9. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war.
- (3) Auf den Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
1. die Umwandlung in andere Kulturarten als Dauergrünland;
  2. die Bodenbearbeitung und die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken,- mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;  
freigestellt sind:
    - a) die Schlitzaat außerhalb von nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen; unberührt bleibt Ziffer 6,
    - b) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke,
    - c) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - d) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - e) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und vom 01.07. bis einschließlich 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche sowie
    - f) die Ausbringung von Gülle mit Schlitstechnik; unberührt bleiben die Ziffern 9 und 10;
  3. vom 01.01. bis einschließlich 15.08. die Mahd eines 2 m breiten Streifens entlang von in Anlage 4 mit Punkten gekennzeichneten Gewässern;
  4. vom 01.01. bis einschließlich 30.06. die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m<sup>2</sup> als Fluchtort für Wiesenvögel;
  5. vom 01.01. bis einschließlich 15.08. die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;
  6. die Schlitzaat, die Übersaat, das Walzen und Schleppen, die Mahd, die Beweidung und die Düngung innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule;  
freigestellt sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro Hektar zugeteilter Weidefläche sowie die Beweidung mit höherer Besatzdichte, wenn besetzte Nester durch Gelegeschutzkörbe oder entsprechende Schutzvorrichtungen vor Viehtritt geschützt werden;
  7. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;
  8. die Kalkung von Moorböden und anderen Böden mit einem Humusgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3 sowie von Lehm- und Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 % bei einem pH-Wert höher als 5,5;

9. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr;  
unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen des Stickstoffgehaltes gemäß Düngeverordnung;
10. die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;
11. das Ausbringen von Düngern und Kalk in weniger als 5 m Abstand zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie in weniger als 2 m Abstand zu Wasser führenden Gräben;  
freigestellt ist das Ausbringen von Dünger und Kalk mit Exaktverteiltern oder Grenzstreueinrichtungen, soweit ein Abstand von 2,5 m zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie 1 m Abstand zu Wasser führenden Gräben eingehalten wird;
12. das Aufstellen von Insektenfallen.
- (4) Auf den in Anlage 5 mit „G0“ gekennzeichneten Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:
1. vom 01.01. bis einschließlich 15.05. die Mahd;
- von diesem Verbot erteilt die zuständige Naturschutzbehörde eine Ausnahme für Flächen, die seit dem 01.08.2020 durchgehend ökologisch bewirtschaftet werden; die Ausnahme kann – soweit erforderlich – mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere zum Gelege- und Küken-schutz.
- (5) Auf den in Anlage 5 mit „G1“ gekennzeichneten Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:
1. vom 01.01. bis einschließlich 25.05. die Mahd;
  2. nach der ersten Mahd innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen die zweite Mahd, das Walzen und Schleppen sowie die Schlitzsaat, sofern die erste Mahd vor dem 6. Juni erfolgt.
- (6) Auf den in Anlage 5 mit „G2“ gekennzeichneten Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:
1. vom 01.01. bis einschließlich 05.06. die Mahd;
  2. ganzjährig die Schlitzsaat;
- von den Verboten gemäß Ziffer 1 und 2 erteilt die zuständige Naturschutzbehörde eine Ausnahme, soweit eine geeignete etablierte Nutzung des Grünlandes im selben Maße wie die Verbote gemäß Ziffer 1 und 2 dem Schutzzweck gemäß § 2 entsprechen; die Ausnahme kann – soweit naturschutzfachlich erforderlich - mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere zum Gelege- und Kükenschutz.
- (7) Auf den in Anlage 5 mit „G3“ gekennzeichneten Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:
1. vom 01.01. bis einschließlich 05.06. die Mahd;
  2. vom 01.03. bis einschließlich 05.06. das Walzen und Schleppen;
  3. vom 01.03. bis einschließlich 05.06. die Schlitzsaat;
  4. vom 01.03. bis einschließlich 05.06. die Düngung;
  5. vom 01.01. bis einschließlich 05.06. die Beweidung mit einem Besatz von mehr als 2 Weidetieren pro Hektar und anschließend mit einem Weidetierbesatz, der im Hinblick auf Trittfestigkeit und Aufwuchs nicht der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht;
  6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch zur Bekämpfung von Dominanzbeständen und Beständen der Wiesenschnake gemäß Abs. 2 Ziffer 4 b.
- (8) Auf den in Anlage 5 mit „G4“ gekennzeichneten Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:
1. vom 01.01. bis einschließlich 15.06. die Mahd;
  2. vom 01.03. bis einschließlich 15.06. das Walzen und Schleppen;
  3. ganzjährig die Schlitzsaat;
  4. vom 01.01. bis einschließlich 15.06. die Düngung;

5. vom 01.01. bis einschließlich 15.06. die Beweidung mit einem Besatz von mehr als 2 Weidetieren pro Hektar und anschließend mit einem Weidetierbesatz, der im Hinblick auf Trittfestigkeit und Aufwuchs nicht der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht;
  6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch zur Bekämpfung von Dominanzbeständen und Beständen der Wiesenschnake gemäß Abs. 2 Ziffer 4 b.
- (9) Auf den in Anlage 5 mit „G-LRT“ gekennzeichneten Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:
1. vom 01.01. bis einschließlich 05.06. die Mahd;
  2. vom 01.03. bis einschließlich 05.06. das Walzen und Schleppen;
  3. ganzjährig die Schlitzsaat;
  4. die Düngung vom 01.01. bis einschließlich 05.06. sowie die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 60 kg pro Hektar und Jahr;
  5. vom 01.01. bis einschließlich 05.06. die Beweidung mit mehr als 2 Weidetieren/ha und anschließend ein Weidetierbesatz mit mehr als 4 Tieren/ha;
  6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch zur Bekämpfung von Dominanzbeständen und Beständen der Wiesenschnake gemäß Abs. 2 Ziffer 4 b.
- (10) Auf den in Anlage 5 mit „G-Komp“ gekennzeichneten Grünlandflächen mit Kompensationsverpflichtungen sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 alle Maßnahmen verboten, die im Widerspruch zu den Kompensationsverpflichtungen stehen.
- (11) Unberührt von den Regelungen der Abs. 2 bis 10 bleibt § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.
- (12) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 2 bis 9 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten oder zur ökologischen Bewirtschaftung von Flächen erforderlich sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (13) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.

## **§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft**

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Im gesamten NSG sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
  1. Erstaufforstungen;
  2. die aktive Erhöhung des Nadelholzanteils um mehr als 10 Prozent der Bezugsfläche; als Bezugsfläche gelten eine oder mehrere aneinandergrenzende Grundflächen eines Eigentümers, soweit sie einen Waldbestand aufweisen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können andere Bezugsflächen zu Grunde gelegt werden, soweit dies forstwirtschaftlich geboten ist und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;
  3. der Kahlschlag und die Holzentnahme, sofern diese nicht nur einzelstammweise oder kleinflächig (bis max. 100 m<sup>2</sup>) vollzogen wird; freigestellt sind der Kahlschlag und die Holzentnahme in reinen Nadelforsten;
  4. die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
  5. auf der in Anlage 4 mit dem Lebensraumtyp 91D0\* Moorwald gekennzeichneten Fläche die

- forstwirtschaftliche Nutzung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Unberührt von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-NatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.
  - (4) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 2 zu, soweit die Abweichungen aus forstwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
  - (5) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.

### **§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei**

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:
  1. vom 15.03. bis einschließlich 15.06. die Fischerei;  
freigestellt ist die Fischerei entlang des Dieckkampfleets vom Weg aus und an nicht zum FFH-Gebiet gehörenden Teichen;
  2. die Reusen-, Stell- und Zugnetzfischerei;  
freigestellt ist die Reusen-, Stell- und Zugnetzfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusen- und Netztypen; die Stell- und Zugnetzfischerei jedoch nur in Anwesenheit der Fischer;
  3. das Einbringen von Futter in Gewässer;  
freigestellt ist der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische;
  4. die Beseitigung und der Rückschnitt von Pflanzenbeständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  5. die Durchführung von Besatzmaßnahmen ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

### **§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd**

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 und 5. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:
  1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
    - a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze und Kunstbauten;  
freigestellt ist die Anlage auf rechtmäßig genutzten Ackerflächen;
    - b) Hegebüsche;
  2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;

freigestellt von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Anzeigeneinrichtungen für einen Zeitraum von max. 4 Wochen; unberührt bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;

3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;
4. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;
5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 2. Ordnung, Teichen und sonstigen Stillgewässern, den Truper Wettern sowie den in Anlage 4 mit Punkten gekennzeichneten Gewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können;
6. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis einschließlich 15.07.);
7. der Abschuss von schwimmenden Nutrias.

## **§ 9 Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport**

(1) Verboten sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports:

1. das Betreiben von unbemannten Fluggeräten, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum; freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum;
3. das Überfahren des NSG mit Ballonen, auch beim Starten und Landen, in einer Höhe von weniger als 150 m.

## **§ 10 Anzeigen, Zustimmungen und Ausnahmen**

- (1) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.
- (2) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
- (3) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.
- (4) Bei der Erteilung einer Zustimmung oder einer Ausnahme kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des

NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.

## **§ 11 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 5 erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG mit den in § 2 Abs. 5 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind:

- naturnahe Umgestaltung von Gewässern;
- Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern;
- Anstau von Gräben;
- Beseitigung folgender Gehölz- und Vegetationsbestände:
  - Bestände nicht heimischer, insbesondere invasiver Arten;
  - für die Biotopentwicklung nachteilige Dominanzbestände;
  - für Wiesenvögel nachteilige Vertikalstrukturen;
- Mahd von Brachen;
- spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;
- Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen;
- Entwicklung und Pflege von Gewässer- und Wegerandstreifen.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan dargestellt werden.

Bei der Aufstellung des Managementplans sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen aufweisen.

Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

- (3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.
- (4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG.

Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden, insbesondere auf Flächen des Landes Niedersachsen und des Landkreises Osterholz.

Bezüglich der Flächen des Landes Niedersachsen trifft die entsprechenden Entscheidungen die gemäß Zuständigkeitsverordnung-Naturschutz zuständige Dienststelle.

- (5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 9 freigestellt.
- (7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 9 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.

### § 13 Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:

1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;
3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.

### § 14 Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
3. gegen die Regelungen des § 3 Abs. 2 Ziffern 2 bis 18 sowie der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung verstößt,

ohne dass eine erforderliche Anzeige vorgenommen, eine erforderliche Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

### **§ 15 Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft**

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in der jeweils gültigen Fassung.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 16 Aufhebung und Teilaufhebung bestehender naturschutzrechtlicher Verordnungen**

- (1) Die bestehende Verordnung über das Schutzgebiet NSG LÜ 179 „Truper Blänken“ in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt vollständig außer Kraft.
- (2) Die bestehende Verordnung über das Schutzgebiet LSG OHZ 7 „Truper Blänken“ in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Die bestehende „Verordnung zum Schutz von Kleingewässern“ (LB OHZ 7) vom 26.07.1988 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 16.12.2020

Landkreis Osterholz

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Truper Blänken“ (NSG OHZ 5) im Landkreis Osterholz vom 16.12.2020**

**Anlage 3:**

Präzisierung der Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen und -Arten  
Tabelle zu § 2 Abs. 5

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

91D0* Moorwälder	<p>Erhaltungszustand<sup>1</sup> C (Erhaltungszustand aus Basiserfassung 2012)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B). Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp<sup>2</sup> sowie den aktuellen Kartieranleitungen<sup>3</sup> zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birkenkiefernwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Sumpf-Torfmoos (<i>Sphagnum palustre</i>), Gefranstes Torfmoos (<i>Sphagnum fimbriatum</i>), Gewöhnliches Frauenhaarmoos (<i>Polytrichum commune</i>) und Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>).</p>
3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	<p>Erhaltungszustand B und C (Erhaltungszustand aus Basiserfassung 2012)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B) für die Stillgewässer mit einem Erhaltungszustand C und die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Stillgewässer mit einem Erhaltungszustand B. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe Stillgewässer, unter anderem Kolke (zwei sich direkt hinter dem Deich befindende Stillgewässer), mit klarem bis leicht getrübbten, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem mit Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) und Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>).</p>

<p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen</p>	<p>Erhaltungszustand C (Erhaltungszustand aus Basiserfassung 2012)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B). Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend Mähwiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Gewöhnliches Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) und Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).</p>
<p>Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)</p>	<p>Erhaltungszustand C (Erhaltungszustand aus Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 33)</p> <p>Das Vorkommen des Steinbeißers befindet sich in dem FFH-Gebiet 33 im Erhaltungszustand C. Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (mindestens B). Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen schonend unterhaltene, durchgängige Gewässer, insbesondere Fleete, mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, sich umlagernden sandigem Gewässerbett sowie einer naturraumtypischen Fischzönose erhalten und entwickelt werden.</p>
<p>Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)</p>	<p>Erhaltungszustand B (Erhaltungszustand aus Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 33)</p> <p>Das Vorkommen des Steinbeißers befindet sich in dem FFH-Gebiet 33 im Erhaltungszustand B. Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen schonend unterhaltene Gewässer, insbesondere Gräben, mit emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund sowie einer naturraumtypischen Fischzönose erhalten und entwickelt werden.</p>

<p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>	<p>Erhaltungszustand B (Erhaltungszustand aus Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 33)</p> <p>Das Vorkommen des Fischotters befindet sich in dem FFH-Gebiet 33 im Erhaltungszustand B. Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen strukturreiche, störungsarme Gewässerränder insbesondere an der Truper Wettern, an der Alten Wörpe, an den größeren Gräben, an den Fleeten und den Stillgewässern erhalten und entwickelt werden und die Gewässergüte verbessert werden.</p>
<p>Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)</p>	<p>Zum Zeitpunkt des Erlasses der Naturschutzgebietsverordnung „Truper Blänken“ kann das Schwimmende Froschkraut in dem Schutzgebiet nicht mehr nachgewiesen werden. Aufgrund von Maßnahmen zur Wiederansiedlung des Schwimmenden Froschkrautes wird diese Art trotzdem als Erhaltungsziel für das NSG aufgeführt. Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (mindestens B). Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen nasse, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer auf sandigem Untergrund, mit lückiger Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen sowie einem ausreichenden Lichteinfall während der Vegetationsperiode erhalten und geschaffen werden.</p>

1

Erhaltungszustand A: hervorragende Ausprägung  
 Erhaltungszustand B: gute Ausprägung  
 Erhaltungszustand C: mittlere bis schlechte Ausprägung

<sup>2</sup> Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN) in der aktuellen Fassung

<sup>3</sup> Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN);  
 Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN),  
 sowie dazugehörig: Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN);  
 jeweils in der aktuellen Fassung